

Die Vieldeutigkeit überwinden

Zur Positionsbestimmung der Militärseelsorge

„Hallo – Partner“ – von dieser Devise sollte nach der Auffassung des evangelischen Militärgeneraldekans Gramm das Verhältnis von Soldat und Friedensforschung bestimmt sein (vgl. epd-Dokumentation Bd. 13, 1975, S. 47). Partnerschaft freilich ist eine schwierige Angelegenheit, zumal zwischen ungleichen Partnern. Die Reaktionen auf die Gesamtkonferenz der evangelischen Militärseelsorge, die Ende April 1976 unter dem Thema „Macht und Gewalt – dem Frieden verpflichtet“ stattfand, besonders die Repliken auf das in acht Thesen formulierte Konferenzergebnis, haben auch prompt deutlich gemacht, daß diese Partnerschaft, wenn es sie geben kann, alles andere als reibungslos ist (vgl. LM 1/1977, S. 38 ff.).

Doch wo es Reibungen gibt, fliegen nicht nur Funken; diese signalisieren nämlich allemal, daß es ein sachliches Interesse aneinander gibt. Dieses kann sich nur dann angemessen ausdrücken, wenn sich auf beiden Seiten drei Fähigkeiten verbinden: die Fähigkeit zuzuhören, Kritik zu üben und einander weiterführende Fragen zu stellen. Das muß man üben. In diesem Sinne versuchen die folgenden Überlegungen, aus einer Sicht der Friedensforschung die Überlegungen jener Konferenz, wie sie in Heft 18 der „Beiträge aus der evangelischen Militärseelsorge“ vom Evangelischen Kirchenamt für die Bundeswehr selbst dokumentiert worden sind, zu befragen. Auch wenn H. D. Bastians Warnung zu berücksichtigen ist, daß man „die“ Militärseelsorge nur in ihrem Vollzuge studieren könne, so verdienen doch auch deren von unmittelbarer Praxis gelösten Bemühungen um Selbstreflexion das Interesse der Friedensforschung. Auf diesen Aspekt konzentrieren wir uns hier.

Staatliches Gewaltmonopol

Militärdekan Winfried Sixt (LM 1/1977) hat ebenso wie R. Gramm darauf verwiesen, daß mit dem Thema der Konferenz versucht werden sollte, nicht nur Überlegungen der EKD-Denkschrift von 1969/70 über den „Friedensdienst der Christen“, sondern vor allem auch der Denkschrift von 1973 über „Gewalt und Gewaltanwendung in der Gesellschaft“ aufzunehmen. Deshalb wird zu fragen sein, wieweit die damit beabsichtigte Kontinuität verwirklicht werden konnte. Im Zentrum dieser zweiten Denkschrift stand bekanntlich die Frage, ob und wieweit das rechtsstaatlich begründete und begrenzte Gewaltmonopol seine Legitimität (auch) daraus gewinnt, daß es die Veränderung

ungerechter gesellschaftlicher Strukturen nicht hemmt, sondern auf friedlichem Wege ermöglicht – ganz im Sinne der Einsicht des großen Konservativen Edmund Burke: „Ein Staat, dem es an allen Mitteln zu einer Veränderung fehlt, entbehrt der Mittel zu seiner Erhaltung. Ohne solche Mittel läuft er Gefahr, selbst den Teil seiner Konstitution, den er am heiligsten zu bewahren wünschte, zu verlieren.“ Daß es hierzu staatlicher Autorität bedarf, hat der Staatsrechtler Herzog in seinem Referat auf der Konferenz den Militärseelsorgern einzuschärfen versucht.

Trennung von Militär und Polizei

Nur fragt man sich, ob der Kontext des Militärs und der Militärseelsorge der richtige und notwendige Ort dieses Themas sein kann beziehungsweise wie es in diesem Zusammenhang präzise bestimmt werden kann. Die Wahrung des staatlichen Gewaltmonopols nach innen obliegt ja einzig Justiz und Polizei, jedenfalls solange, als bei uns nicht die einschlägigen Notstandsgesetze in Kraft treten (Art. 87a IV GG). Der Rechtsstaat hat die Gewalt monopolisiert und garantiert damit im Innern das friedliche Zusammenleben seiner Bürger unter der Herrschaft der Gesetze. Aber die Grenzen des Geltungsbereichs dieser Gesetze fallen zusammen mit den Grenzen des Staates; hier erweist sich die grundlegende Asymmetrie staatlicher Souveränität: „Das internationale System des klassischen Völkerrechts setzt voraus, daß den Staaten nach außen hin erlaubt ist, was sie in ihrem Innern verbieten. Derselbe Staat, der sich nach innen legitimiert fühlt, die Befolgung einer gegebenen Rechtsordnung zu erzwingen, ist nicht bereit, in seinen internationalen Beziehungen sich einer Rechtsordnung zu beugen, die seine souveräne Entscheidung über Krieg und Frieden einschränken könnte“ (G. Picht, Was heißt Friedensforschung?, 1971). Daraus folgt, daß die Beziehungen von Polizei und Militär zum staatlichen Gewaltmonopol sorgfältig zu unterscheiden sind. Gewiß, das Völkerrecht, internationale Verträge und Bündnisse haben längst die staatliche Souveränität eingeschränkt. Dies ändert aber nichts daran, daß die grundlegenden Prinzipien des Rechtsstaates nicht im Bereich internationaler Beziehungen statthaben: es gibt keine Weltpolizei, welcher hier ein legales und faktisches Gewaltmonopol eigen wäre.

Ist es zuviel verlangt, wenn man erwartet, daß die Militärseelsorge diese elementaren Fra-

gen hätte berücksichtigen können, da sie sich doch bewußt in den Kontext der genannten Denkschriften hat stellen wollen? Deren durchaus ungeklärtes Verhältnis zueinander wäre gewiß wert gewesen, genau durchdacht zu werden. Statt dessen verwischen die Thesen, die als „Konferenzergebnis“ vorgestellt wurden (Militärbischof Lehming hat sich davon auf der EKD-Synode in Braunschweig freilich schon vorsichtig distanziert), die sachlichen Grenzen zwischen der Staatsgewalt, welche nach innen den Frieden als Rechtszustand sichert, und ihrer militärischen Form, welche nach außen eben keinem vergleichbaren umfassenden Rechtssystem zugehört.

Es mag sein, daß die Äquivokationen im Gewaltbegriff, zu denen manche voreilige Erörterung der letzten Jahre beigetragen hat, auch hier Verwirrung gestiftet haben. Aus These 6 der Militärseelsorge jedenfalls scheint mir eine verheerende Unkenntnis der Bedeutung staatlicher Souveränität zu sprechen: wie anders ist es sonst zu erklären, daß hier in bezug auf das staatliche Gewaltmonopol Polizisten und Soldaten in einer Reihe genannt werden können? Hätte hier nicht die Anknüpfung an die Gewaltdenkschrift erheblich größere Sorgfalt erfordert?

Vermutlich ist das Gewaltmonopol eine der großartigsten Errungenschaften der europäischen rechtsstaatlichen Verfassungsgeschichte, doch wenn man es überträgt auf die Außenbeziehungen eines souveränen Staates, ohne daß es hier zu Justiz und Polizei analoge Institutionen gibt, dann nähert man sich erneut einer Möglichkeit, die der Rechtsstaat seinem Begriffe nach ausschließen muß und die ihn daher zutiefst bedroht: dem (Welt-)Bürgerkrieg. Gerade wer die Wohltat des Gewaltmonopols auf rechtsstaatlicher Grundlage will, muß auch die strikte Trennung von Militär und Polizei wollen. Die Tatsache, daß beide Gewalt anwenden können, darf nicht übersehen lassen, daß der innerstaatlichen Geltung rechtsstaatlicher Prinzipien keine vergleichbare (völker-)rechtliche Einbindung der militärischen Gewalt entspricht und gegenwärtig entsprechen kann, es sei denn, man sähe sich in der Lage, erneut eine allgemein überzeugende Lehre vom Gerechten Krieg zu begründen. Die Thesen der Militärseelsorge wollen dies offensichtlich nicht, auch wenn R. Gramm in einem die Thesen weiter erläuternden Beitrag in der „Europäischen Wehrkunde“ (8/1976) einer derartigen Position zumindest sehr nahe kommt.

Mit diesen Hinweisen und Fragen soll indes nicht die Möglichkeit bestritten werden, grundsätzlich jeglichen Gewaltgebrauch zu problematisieren. Vizepräsident Hans Philipp Meyer (Landeskirchenamt Hannover) hat in seinem Referat auf der Konferenz die Unverletzbarkeit des Lebens jedes konkreten Menschen in geradezu utopischer Weise zur Richtschnur seiner Überlegungen und Empfehlungen zu einer unbedingten Friedenspredigt gemacht und auch diese Konsequenz nicht gescheut: „Selbst wenn es eine begründete Theorie gäbe, die in solcher Predigt

oder Verkündigung eine Gefährdung der Kampfkraft sähe, wäre meines Erachtens an dieser Richtung festzuhalten.“ Darin sehe ich eine Radikalisierung der ethischen Beurteilung von Gewalt, die weit über die Position von Barmen V hinausreicht und an der eschatologischen Hoffnung des christlichen Glaubens festhält, daß es soziale Beziehungen geben könne, die keiner rechtsförmigen und damit zumindest latent zwangsmäßigen Regelungen mehr bedürfen (vgl. Römer 6). Indes ist nicht erkennbar, daß diese Position in das Konferenzergebnis eingegangen oder zumindest als Irritation empfunden worden wäre. Wurde die im besten Sinne radikale Position Meyers überhört oder verdrängt?

Ist Gewaltlosigkeit „idealistisch“?

Im Sinne der Forderung nach einer Partnerschaft von „Soldat und Friedensforschung“ sind nun freilich noch weitere, nicht weniger gravierende Fragen anzumelden. Denn nicht nur von der Gewaltdenkschrift der EKD hat die Konferenz der Militärseelsorge einen nicht unproblematischen Gebrauch gemacht, sondern auch von der Friedensdenkschrift. Martin Hennigs Verwunderung über die Berufung auf die Heidelberger Thesen von 1958/59 (LM 1/1977, S. 39 ff.) kann ich nur teilen, denn diese Thesen haben ebenso wie die Friedensdenkschrift das spannungsvolle Nebeneinander von militärischer Friedenssicherung und Gewaltverzicht mit Hilfe der sogenannten Komplementaritätsformel im Sinne einer zeitlichen Asymmetrie interpretiert. Die 7. der Heidelberger Thesen plädiert für die kirchliche Anerkennung des Waffenverzichts, und These 8 fügt hinzu: „Die Kirche muß die Beteiligung an dem Versuch, durch das Dasein von Atomwaffen einen Frieden in Freiheit zu sichern, als eine *heute noch* mögliche christliche Handlungsweise anerkennen.“

Den Sinn des hier alles entscheidenden „Noch“ haben die Thesen 10 und 11 der EKD-Friedensdenkschrift inhaltlich als Bemühung um Abrüstung und wirksame internationale friedliche Konfliktregelungsmechanismen bestimmt. In diesem „Noch“ ist auf die wahrscheinlich eines Tages vertane Chance verwiesen, unter der völlig instabilen Stabilität des Schirms atomarer Abschreckung die Zeit zu einer Beseitigung möglicher Kriegsursachen zu nützen. Wer statt dessen aber erneut von einem auf Dauer gestellten Sowohl-Als-auch von Kriegsdienst und Zivildienst spricht, fällt hinter einen in den deutschen Kirchen 1958 mühsam genug erreichten Stand der Urteilsbildung zurück. Mit diesem ewigen „Noch“ wird der Status quo zum Argument. Die Frage nach den Bedingungen seiner Veränderbarkeit tritt zurück oder verschwindet. Ob sich die Militärseelsorger dieser Tragweite ihrer Thesen bewußt waren? Man muß dies befürchten, denn das manches explizierende Referat von R. Gramm in der „Europäischen Wehrkunde“ wurde an keinem geringeren Ort als an der Schule der Bundeswehr für Innere Führung gehalten.

Diese Befürchtung eines Rückfalls hinter die Position von 1958/59 bestätigen die Thesen der Militärseelsorge mannigfaltig. Beispielsweise werden Position und Argumentation christlich motivierten Gewaltverzichts völlig verzeichnet, wenn in überdies fragwürdiger Weise Max Webers Antithese von Gesinnungs- und Verantwortungsethik auf Zivil- und Militärdienst projiziert wird. Woher weiß man, daß Anhänger der Gewaltlosigkeit die Folgen ihrer Handlungen nicht nüchtern kalkulieren? Wie kann man wissen, daß Gewaltlosigkeit – muß es gleich ein „Prinzip“ sein? – „idealistisch“ ist? (Ob J. Moltmann dieser Akzentuierung eines von ihm entlehnten Zitats in These 2 zustimmen kann? Von den Bonhoeffer-Zitaten sei hier um des Friedens willen geschwiegen.) Und sollte wirklich ein ernst zu nehmender Pazifist absoluten Gewaltverzicht unabdingbar gefordert haben, es sei denn von sich selbst? (Der zugehörige Hinweis auf Th. Ebert in der entsprechenden These 4 zeigt, daß hier eine Gegenposition künstlich geschaffen wurde, die es so nirgends gibt.)

Friedensethik im Atomzeitalter

Am schwersten jedoch wiegt schließlich an den Thesen ein weiterer Rückzug hinter die Positionen von 1958/59: es ist nicht mehr deutlich zu erkennen, daß zwischen konventionellem und atomarem Krieg ein entscheidender und qualitativer Unterschied gesehen wird. Gewiß, man kann nicht jede Einsicht immer wiederholen. Aber die Qualität nuklearer Waffen ist es doch gewesen, die die oben beschriebene Asymmetrie im Gewaltmonopol souveräner Staaten in unserem Jahrhundert als vermutlich auf Dauer unerträglich sichtbar gemacht hat. Diese Erkenntnis ist der politisch-wissenschaftliche Ausgangspunkt christlicher Friedensethik im Atomzeitalter. Wenn demgegenüber die These 5 vom Recht zur Selbstverteidigung gegen einen Angriff als Notwehr und Nothilfe gesprochen wird (diese Begriffe stammen bezeichnenderweise wieder aus der Gewalt-, nicht aus der Friedensdenkschrift!), so will mir das schon nicht mehr als Verharmlosung erscheinen. Theologische Ausgangspunkte christlicher Friedensethik kommen schließlich vollends zu kurz; verdiente nicht jenseits der durchaus sinnvollen Relativierung einer rein pazifistischen Ethik (These 1) die Eindeutigkeit der Bergpredigt jedenfalls auch stärkeres Gehör im Umkreis des Militärs?

„Ich glaube nicht, daß wir noch sehr lange die Chance haben . . . , vom Frieden als einem Prozeß zu sprechen“, meinte Bischof Lehming in seinem Schlußwort. Dies könnte – man vergleiche das neue Buch von C. F. v. Weizsäcker, *Wege in der Gefahr*, 1976 – in einem anderen Sinne, als der Bischof denkt, wahr sein. Wer das „Noch“ der Komplementaritätsformel fallen läßt, hat sich längst mit der unabänderlichen Dauerhaftigkeit primär militärischer Friedenssicherung abgefunden und muß daher auch mit der Möglichkeit des dritten Weltkrieges rechnen. Letzteres freilich tut jede realistische Friedensforschung auch,

aber sie sucht die Chance des „Noch“ zu wahren und zu nützen, indem sie nach Möglichkeiten fragt, die die Wahrscheinlichkeit kriegischer Verwicklungen und damit die Notwendigkeit des Militärs verringern. Vielleicht könnte in dieser Perspektive eine Militärseelsorge, Soldaten und Friedensforschung verbindende Fragestellung daher dort liegen, wo der unzweideutig defensive Charakter von Militär erforscht werden müßte, das heißt, wo beispielsweise eine eindeutig verfassungskonforme Art von „Rüstung“ gesucht wird, die die gegenwärtige Vieldeutigkeit von Angriff und Verteidigung hinter sich zu lassen gestatten würde. Überlegungen in Schweden und Österreich deuten in diese Richtung (vgl. z. B. Hedtjörn/Höglund/Lieden, *Verteidigung ohne Krieg*, deutsch 1974). Im Sinne der von R. Gramm angeregten Partnerschaft würde man sich wünschen, daß auch die Militärseelsorge an derartige Fragen ihre Kraft wendet. Das ist sicher auch unbequem, aber Partnerschaft ist nicht reibungslos. So jedenfalls darf sie nicht aussehen: „Hallo – Partner“, begrüßte der Elefant die Maus und trat einen kleinen Schritt auf sie zu . . .